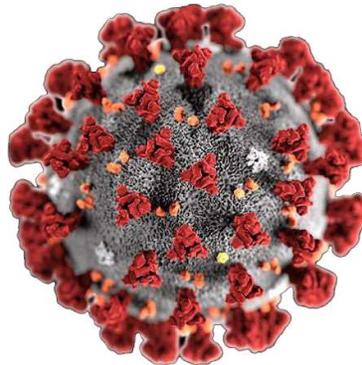


Corona-Pandemie

Schutzkonzept Schule Mühlau



1. Vorbemerkung

Das Schutzkonzept basiert auf dem Beschluss des Bundesrates vom 28. Oktober und der Weisung des Departementes BKS vom 29. Oktober 2020 sowie der Weisung des BKS vom 11. Februar 2021.

2. Grundannahmen des Bundesamtes für Gesundheit

Das BAG hält in seinen definierten Grundprinzipien zur Wiedereröffnung der obligatorischen Schulen fest:

- Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre erkranken viel weniger häufig an COVID-19 als Erwachsene. Von allen Erkrankungsfällen machen sie lediglich 1 bis 2 Prozent aus.
- Kinder haben meist mildere Verläufe mit wenigen bis keinen Symptomen.
- Kinder spielen aus physiologischen Gründen für die Übertragung des Virus keine wesentliche Rolle.
- Gemäss den bisherigen Daten und Erfahrungen gibt es im Gegensatz zu den Erwachsenen keine besonders gefährdeten Personengruppen für COVID-19 bei Kindern, bei denen zusätzliche Schutzmassnahmen nötig sind.
- Das BAG hält deshalb fest, dass die Schülerinnen und Schüler in der Schweiz den Unterricht ab dem 11. Mai 2020 wieder regulär im Schulhaus bzw. in den Schulzimmern besuchen können. Einzuhalten sind die Hygieneregeln des BAG sowie der Mindestabstand von 1,5 Metern gegenüber erwachsenen Personen.
- Alle Erwachsenen Personen und alle Schüler ab dem 4. Schuljahr haben auf dem gesamten Schulareal eine Maske zu tragen. Ausnahmen sind weiter unten definiert.

3. Schutzmassnahmen

Die Schutzmassnahmen teilen sich in zwei Bereiche. Einerseits in die Vorgaben des Kantons, andererseits in spezifische Anpassungen, resp. Erweiterungen für die Schule Mühlau.

3.1 Vorgaben des Kantons

3.1.1 Schulhaus und Schulareal

- a) Erwachsene Personen, die nicht direkt im Schulbetrieb involviert sind, zum Beispiel **Eltern, die ihre Kinder zur Schule bringen, sollen das Schulhausareal nur wenn unbedingt nötig betreten. Auf dem Schulareal ist eine Maske zu tragen.**
- b) Alle Personen, die auf dem Schulareal verkehren, sollen die empfohlenen Hygieneregeln des BAG einhalten und in der korrekten Durchführung geschult werden (Hände-, Gegenstands- und Oberflächenhygiene, kein Händeschütteln). Dazu sollen an sensiblen Punkten (Schulhauseingang, Klassen- und Lehrerzimmer, Bibliothek oder ähnlichem) Möglichkeiten zur Handhygiene zur Verfügung stehen. Dabei ist vorwiegend auf die vorhandenen Waschbecken mit Flüssigseifenspendern und Einmalhandtüchern abzustellen; wenn dies nicht möglich ist, auch auf Händedesinfektionsmittel. **Schülerinnen und Schüler sollten nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel benutzen.**
- c) Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer sowie WC-Infrastruktur und Waschbecken sollen in regelmässigen Abständen, das heisst mehrmals täglich, gereinigt werden.
- d) In allen Räumlichkeiten ist **regelmässig und ausgiebig zu lüften**, in den Unterrichtsräumen nach jeder Schulstunde.
- e) Auf dem Schulareal ist **auf das Teilen von Essen und Trinken zu verzichten**.
- f) Das Tragen von Masken ist für alle erwachsenen Personen und für alle Schülerinnen und Schüler ab der 4. Klasse auf dem gesamten Schulareal verpflichtend. Der Abstand von 1.5 Metern soll auch dann möglichst eingehalten werden.
- g) Keine Maskenpflicht gilt:
 - in den Unterrichtsräumen in Situationen, in denen das Tragen einer Maske den Unterricht wesentlich erschwert.
 - für eine/n einzelne/n Schüler/in im Unterricht (bei Vorträgen, Referaten oder Präsentationen), wenn die übrigen Schülerinnen und Schüler eine Maske tragen.
 - im Sportunterricht oder bei sportlichen Aktivitäten der Schule. Dabei ist Körperkontakt zu vermeiden und auf entsprechende Sportarten zu verzichten.
 - für eine/n einzelne/n Schüler/in im Musik- und Instrumentalunterricht, wenn die übrigen Schülerinnen und Schüler eine Maske tragen.
 - in den Aufenthaltsräumen und auf dem Schulareal, sofern die Schülerinnen und Schüler Speisen oder Getränke konsumieren. Dabei sind die Mindestabstände wenn möglich einzuhalten.
 - für Schülerinnen und Schüler, die ein ärztliches Attest vorweisen können, keine Gesichtsmaske tragen zu können. Das Attest muss von einer Fachperson ausgestellt sein, die nach dem Medizinalberufegesetz oder dem Psychologieberufegesetz zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung befugt ist.

- h) Das präventive Tragen von Handschuhen ist bis auf den üblichen Gebrauch im Rahmen von Putz- oder Küchentätigkeiten nicht empfohlen.

3.1.2 Schülerinnen und Schüler

Für die Schülerinnen und Schüler untereinander bestehen keine Abstandsregeln. Es jedoch wird empfohlen, sich in Gruppen von nicht mehr als 5 Personen auf dem Pausenplatz aufzuhalten.

Hingegen sollen die Schülerinnen und Schüler **gegenüber erwachsenen Personen den Mindestabstand von 1.5 Metern einhalten** und die genannten Hygieneregeln befolgen. Für alle Schülerinnen und Schüler ab der vierten Klasse besteht auf dem ganzen Schulhausareal eine durchgehende Maskenpflicht.

3.1.3 Lehrpersonen und weiteres Schulpersonal

Erwachsene Personen halten untereinander sowie gegenüber Schülerinnen und Schülern den Mindestabstand von 1.5 Metern ein und befolgen die genannten Hygieneregeln. Es besteht eine durchgehende Maskenpflicht auf dem gesamten Schulareal. Für Lern- und Kontaktsituationen, in denen der Mindestabstand für längere Zeit nicht eingehalten werden kann (15 Minuten am Stück), ist der zusätzliche Schutz durch eine Schutzscheibe empfohlen. Diese Regeln gelten für alle erwachsenen Personen auf sämtlichen Schulstufen der obligatorischen Schulzeit gleich.

Erkrankt eine Person innerhalb des Schulbetriebs an COVID-19, ist die Schulleitung umgehend zu informieren. Dasselbe gilt für eine Person, die sich in Selbstquarantäne begibt, weil eine andere Person im selben Haushalt erkrankt ist.

3.2 Konkretisierungen und Erweiterungen für die Schule Mühlau

3.2.1 Schulbeginn

Um den Abstand zwischen Kindern und Erwachsenen besser einhalten zu können, wird beim Schulbeginn **auch auf der Primarstufe eine Empfangszeit** eingerichtet. Die Schülerinnen und Schüler können maximal 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn sich in den Gängen und im Schulzimmer bereit machen. Die Lehrpersonen sind in dieser Zeit im Schulzimmer anwesend. Es wird jedoch noch kein Unterricht erteilt. Die Kinder begrüßen die Lehrperson mit 1.5 Meter Abstand und einem herzlichen Augenkontakt.

3.2.2 Schulende/Pausenbeginn

Die Kinder werden möglichst gestaffelt entlassen. (z.B. «wer das und das fertig hat kann sich verabschieden».) Die Kinder verabschieden sich mit 1.5 m Abstand und einem herzlichen Augenkontakt. Der Schulschluss kann sich so um +/- 5 Minuten verschieben.

3.3 Wenn Symptome auftreten

3.3.1 Beim Schulpersonal

Lehrpersonen welche Symptome haben, bleiben zu Hause und lassen sich vom Hausarzt schnellstmöglich testen. Die Schulleitung ist unverzüglich über das Testergebnis zu informieren. Die Schulleitung organisiert eine Stellvertretung.

3.3.2 Bei Kindern

Kinder die Symptome zeigen, müssen zu Hause bleiben. Es gilt das Merkblatt im Anhang. Wenn Kinder in der Schule starke Symptome zeigen, werden sie in einem Gruppenraum isoliert und mit einem Mundschutz versehen. Sobald als möglich gehen diese Kinder nach Hause (nach erfolgter Information der Eltern).

4. Weitere Massnahmen (gemäss kantonaler Weisung)

Der Unterricht findet regulär in den Klassenzimmern und Fachräumen statt. Exkursionen ins Freie sind gestattet. Der öffentliche Verkehr sollte wenn möglich nicht benutzt werden. Sämtliche Anlässe wie Schulreisen und Klassenlager sind nicht gestattet.

Elterngespräche im Schulhaus sind möglich. Bei persönlichen Elterngesprächen sind die Hygienemassnahmen des BAG (Social Distancing, Maske tragen) zwingend einzuhalten. Dem Mindestabstand ist besonders Rechnung zu tragen.

5. Gültigkeit

Dieses Schutzkonzept tritt am 11. Februar 2021 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Mühlau,
11.02.2021

Für die Schulleitung: (Stefan Koch)

Für die Schulpflege: (Anita Stern)

Für den Gemeinderat: (Isabel Burkard)
